

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Frist der
Beauftragung der Institution nach § 137 a SGB V:
Entwicklungen eines Konzepts für das Verfahren zur
Überprüfung der Dokumentationsqualität

Vom 17. Juni 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 beschlossen, den am 17. Dezember 2009 erfolgten Beschluss über eine Beauftragung der Institution nach § 137 a SGB V zur Entwicklung eines Konzepts für das Verfahren zur Überprüfung der Dokumentationsqualität wie folgt zu ändern:

Die Fristangabe „bis zum 31. Juli 2010“ in Ziffer I. Satz 3 des Beschlusses vom 17. Dezember 2009 wird ersetzt durch „bis 3 Monate nach der Nichtbeanstandung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) durch das Bundesministerium für Gesundheit“.

Berlin, den 17. Juni 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess